

# Satzung



**Verein der Freunde  
und Förderer des  
Jugend-Leistungssegelns  
in NRW e.V.**

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Jugend-Leistungssegelns in NRW e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Verein der Freunde und Förderer des Jugend-Leistungssegelns in NRW e.V.“ - im nachfolgenden kurz "Verein" genannt - wurde am 12.9.2001 gegründet und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg unter der Nummer VR 3979 eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Jüngsten- und Jugend-Leistungssegelns, wobei die Ausrichtung auf die Bootsklassen Optimist, 420er und 470er (bis U 19) begrenzt ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgaben darin,

1. die leistungsorientierten Ziele der Opti-, 420er und 470er-Segler in NRW unmittelbar oder mittelbar finanziell zu unterstützen, um ihnen über den Rahmen der üblichen Eltern- und Vereinsförderung hinaus Trainingsmöglichkeiten zu verschaffen. Dabei werden als Trainingsziele definiert
  - Qualifikation zur Deutschen Jüngsten- bzw. Jugend-Meisterschaften und Teilnahme daran
  - Vorbereitung und Teilnahme an Ausscheidungsläufen zur Europa- und Weltmeisterschaft
  - Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.
2. die dazu erforderlichen und sinnvollen Trainingsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen, insbesondere geeignete Trainer zu engagieren und mit diesen Verträge abzuschließen, ferner den Rahmen der Trainingsveranstaltungen festzulegen.
3. sich um die Fort- und Weiterbildung von Segeltrainern zu bemühen, und die Ausstattung mit audio-visuellen Medien zu verbessern.
4. Sponsoren zu akquirieren und Werbeverträge abzuschließen.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung durchzuführen, um das Leistungssegeln für Kinder und Jugendliche bekannter zu machen.
6. talentierte und trainingswillige Kinder und Jugendliche, die ohne Unterstützung diesen Sport

nicht ausüben könnten, zu fördern und besonders herausragende Segelleistungen auszuzeichnen.

7. kind- und jugendgerechte Veranstaltungen zum Ausgleich des leistungsorientierten Segelns zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Vom Verein eingenommene Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Ausschluss von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand (§ 9 Abs. 3). Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss spätestens jeweils bis zum 30.09. gegenüber dem Vorstand erklärt worden sein.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Zahlungsverzug, grober Verstoß gegen sportliche Regeln, vereinschädigendes Verhalten.

### **§ 6 Beiträge**

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils bis zum 30.6. eines Kalenderjahres fällig.

Bei Verzug mit der Beitragszahlung um mehr als 90 Tage kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, wovon das betroffene Mitglied mindestens 30 Kalendertage vorher durch eingeschriebenen Brief zu informieren ist.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Beisitzer Opti
- dem Beisitzer 420er
- dem Beisitzer 470er
- ein vom Vorstand berufenes Mitglied

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister wahrgenommen. Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Sie sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Das neunte Vorstandsmitglied wird vom gewählten Vorstand berufen, es muss nicht Vereinsmitglied sein.

Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des vom Vorstand berufenen Mitgliedes) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in ihr Amt gewählt. Auch die Amtszeit des berufenen Mitgliedes endet nach einem Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederberufung sind zulässig.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal pro Jahr ein und leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen Stellvertreter.

Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder eMail und mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel und alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen und sinnvollen Angelegenheiten.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitglieder-versammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
2. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
3. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 11 Einberufung der Mitglieder-versammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1, eventuell 2, sowie 3-5 des § 10 zu enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder-versammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei juristischen Personen erfolgt die Vertretung durch das satzungsmäßig zur Vertretung berufene Organ oder einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreter. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Für die Dokumentation der Beschlüsse gilt § 9 Abs. 3, Satz 2 der Satzung sinngemäß.

### **§ 13 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Hand aufheben gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche, geheime Wahl durchzuführen.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei dies nur durch gleichzeitige Neuwahl eines Ersatzmitglieds möglich ist.

### **§ 14 Wahl der Kassenprüfer**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jede Änderung der Satzung, die die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines schriftlichen mit Gründen versehenen Antrags von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund einstimmigen Antrags des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen 3/4 zugestimmt haben. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Deutschen Optimist-Dinghy-Vereinigung e.V., DODV, mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung für die Optimisten-Leistungssegler in NRW zu verwenden.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.